Landkreis Rottweil

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen.

Die Änderungsatzung lautet wie folgt:

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),

- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG),

- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Kreistag des Landkreises

Rottweil

am 16.12.2024

folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 betragen:

1. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	142 Euro
2	255 Euro
3	345 Euro
4	414 Euro
5	468 Euro
6 und mehr	502 Euro

2. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 2:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	113 Euro
2	204 Euro
3	277 Euro
4	335 Euro
5	376 Euro
6 und mehr	409 Euro

3. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 3:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	91 Euro
2	165 Euro
3	221 Euro
4	267 Euro
5	298 Euro
6 und mehr	323 Euro

4. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 4:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	72 Euro
2	131 Euro
3	175 Euro
4	210 Euro
5	234 Euro
6 und mehr	255 Euro

Die Höhe der Jahresgebühr bei Zuteilung eines weiteren Abfallbehälters in den Fällen des § 12 Abs. 4 (Mehrbedarf bei Härtefällen) beträgt:

für einen 60-l-Behälter:	102 Euro
für einen 120-l-Behälter:	168 Euro
für einen 240-l-Behälter:	205 Euro

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 e)) beträgt:

1. bei Sackabfuhr nach § 12 Abs. 2 Satz 5 (abgelegene Außenbereiche) zwei Drittel des Betrages nach Abs. 2 Ziff. 2;
2. in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz (verstärkter Müllanfall in abgelegenen Außenbereichen),
   je Stück 6,00 Euro
3. in den Fällen des § 12 Abs. 5 (verstärkter Müllanfall),
   je Stück 9,00 Euro.

Die Gebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Biomüll als Restmüll (Sonderleerung) beträgt: 35 Euro pro Gefäß und Leerung.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Schrott an den Sammelstellen des Landkreises ist gebührenfrei.“

2. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behältergebühren nach Abs. 1 betragen jährlich:

Bei vierzehntäglicher Leerung je Behälter mit

120 l Füllraum	132 Euro
240 l Füllraum	264 Euro
1.100 l Füllraum	1.212 Euro.

Bei vierwöchentlicher Leerung je Behälter mit

120 l Füllraum	66 Euro
240 l Füllraum	132 Euro
1.100 l Füllraum	606 Euro.

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziff. 5 d) beträgt in den Fällen des § 12 Abs. 5 (verstärkter Müllanfall)

je Stück	9,00	Euro.“

3. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 20) betragen die Gebühren für:

1. Beseitigungsabfall zur Behandlung (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall, Baustellenabfälle usw.)		
je Tonne	252	Euro
Sind verwertbare Abfälle enthalten, ist die doppelte Gebühr zu berechnen.		
2. Kleinmengen bis 0,5 m^3 und kleiner 200 kg nach Ziff. 1		
je Anlieferung	15	Euro
3. Kleinmengen über 0,5 m^3 und kleiner 200 kg nach Ziff. 1		
je Anlieferung	30	Euro
4. Altreifen		
a) bis 16 Zoll (PKW-Reifen),		
je Stück	8	Euro
b) über 16 Zoll (LKW-Reifen),		
je Stück	19	Euro
5. Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit verwertbar,		
je Tonne	210	Euro
6. Kleinmengen kleiner 200 kg nach Ziff. 5		
je Anlieferung	20	Euro
7. Altholz aus privaten Haushaltungen		
a) Altholzkategorie A I – A III		
je Tonne	89	Euro
b) Altholzkategorie A IV		
je Tonne	287	Euro
8. Kleinmengen kleiner 200 kg		
nach Ziff. 7a, je Anlieferung	10	Euro
nach Ziff. 7b, je Anlieferung	30	Euro.

Für Material, das auf der Deponie zu baulichen Zwecken eingesetzt werden kann (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckungen und ähnliches), können privatrechtliche Entgelte vereinbart werden, die sich am aktuellen Markt orientieren, wobei das Mindestentgelt für Abfälle zur Verwertung nicht unter dem Gebührensatz für Kleinmengen an Beseitigungsabfall zur Behandlung liegen darf.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rottweil, den 16.12.2024

Dr. Michel
-Landrat-

LANDKREIS
ROTTWEIL

signiert
Landratsamt Rottweil
19.12.2024
14:44:19 +01